

§ 2 NatPUOG (Brandenburg) — Gebiet des Nationalparks

Nationalparkgesetz Unteres Odertal

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Gebiet des Nationalparks ist in der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegten Übersichtskarte (Blatt 1 bis 3) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(2) Die Grenzen des Nationalparks sind in den in Anlage 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Luftbild- und Liegenschaftskarten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten 22 Luftbildkarten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Nationalparks sind die Einzeichnungen in den in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten 22 Luftbildkarten zusammen mit den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten 22 Liegenschaftskarten. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung, so gilt das Grundstück als nicht betroffen.

(3) Die in Anlage 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Luftbild- und Liegenschaftskarten werden beim Landeshauptarchiv in Potsdam hinterlegt. Vervielfältigungen werden bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam, bei den Landräten der Landkreise Uckermark und Barnim, untere Naturschutzbehörden, in Prenzlau und Eberswalde sowie bei der Nationalparkverwaltung in Schwedt, Ortsteil Criewen, aufbewahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 NatPUOG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatPUOG/2>